OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351435/7/Py/PP

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A B, vertreten durch Erwachsenenvertreter Mag. Dr. J L, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. August 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2024 sowie Verkündung des Erkenntnisses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. August 2023, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid vom 26. Juni 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe aufgrund mangelnder Bemühung und Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft und zur Qualifikation auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10 % für den Monat September 2023 gekürzt.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass dem Bf mit Bescheid vom 26. Juni 2023 aufgetragen wurde, ab sofort, immer bis zum 25. des jeweiligen Monats (beginnend mit 25. Juli 2023) monatlich 20 Bewerbungen im Ausmaß von 20-Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen der Behörde vorzulegen. Die Anzahl der vorzulegenden Bewerbungen wurde am 30. Juni 2023 auf 12 pro Monat und am 21. August 2023 auf 5 pro Monat reduziert. Zuletzt wurden am 11. Juli 2023 Bewerbungsnachweise der Behörde übermittelt, weshalb aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und der Verweigerung zur Qualifizierung für den österreichischen Arbeitsmarkt sowie der beharrlichen diesbezüglichen Pflichtverletzung eine Kürzung im Ausmaß von 10 % vorzunehmen war.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde bringt dieser vor, dass die Kürzung unzulässig sei, da bereits mehrfach das Vorliegen einer Invalidität der Behörde zur Kenntnis gebracht wurde. Diesbezüglich werde auf die fachärztliche Bestätigung vom Facharzt für Psychiatrie Dr. W vom 14. Juni 2023 verwiesen. In dieser Befundung wird auf die Arbeitsunfähigkeit des Bf Bezug genommen. Bei Zweifel hätte die Behörde eine Zuweisung zum zuständigen amtsärztlichen Dienst vornehmen müssen.

Des Weiteren werde auf die Ausführungen des Gutachters Dr. B im Rahmen des Pflegegeldverfahrens verwiesen, aus dem der aktuelle Unterstützungsbedarf hervorgehe. Der Bf werde daher auch von der mobilen Begleitung des V M GmbH betreut und unterstützt und ist der Bf nicht in der Lage einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Dass die Behörde trotz Vorlage des Befundes zur Auffassung kommt, der Bf sei am Arbeitsmarkt vermittelbar und auf die Vorlage von Bewerbungen beharrt wird, erscheine als Schikane. Der Verweis der Behörde, dass der vorgelegte Befund nicht anzuerkennen ist, sei nicht nachvollziehbar und entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.

3. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Jänner 2024. An dieser nahmen der Bf mit seiner nunmehrigen Erwachsenenvertretung sowie seiner Betreuerin vom V M GmbH als Vertrauensperson und Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die Verkündung des Erkenntnisses. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 wurde den Verfahrensparteien die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG übermittelt. Mit Eingabe vom 7. Februar 2024 stellt die belangte Behörde einen Antrag nach § 29 Abs. 2b VwGVG. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG in ungekürzter Form ausgefertigt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. x, wohnhaft in X, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2023, GZ: SJF/SH, eine Leistung der Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31. Jänner 2024 zuerkannt.

Im Zuerkennungsbescheid wurde dem Bf aufgetragen, seine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass er der Behörde ab sofort, immer bis zum 25. des jeweiligen Monats (beginnend mit 25. Juli 2023) 20 schriftliche Bewerbungen (jeweils unter Beischluss eines Bewerbungsschreibens sowie eines Lebenslaufs) im Ausmaß von 20-Wochenstunden auf nachweislich offene Arbeitsstellen (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc., wobei der Behörde Kopien dieser Jobausschreibungen und Jobinserate vorzulegen sind) gemäß seiner Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat bzw. fünf solcher Bewerbungen pro Woche nachzuweisen und spätestens zum 15. des jeweiligen nachfolgenden Monats ein schriftlicher Bericht, mit Beifügung der Jobinserate sowie der schriftlichen Bewerbungen samt Lebensverlauf, über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen hat, wobei die Beibringung einer bloßen Liste mit Firmenstempel ausdrücklich nicht als Nachweis von ordnungsgemäßer und sachgerechten Stellenbewerbungen gewertet wird.

Sollte dieser Auftrag nicht erfüllt werden, könne die Sozialhilfe gemäß § 19 Oö. SOHAG gekürzt oder eingestellt oder in weiterer Folge von vornherein nicht zuerkannt werden.

In der Begründung verweist die belangte Behörde auf das ihr vorliegende Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) vom 20. März 2023, wonach der Bf für zumindest 20-Wochenarbeitsstunden einsetzbar ist.

In diesem PVA-Gutachten vom 13. Juni 2022, dass anlässlich der Antragstellung auf Gewährung einer Invaliditätspension am 13. September 2022 erstellt wurde, wird ausgeführt, dass der Bf für leichte körperliche Arbeitsschwere, überwiegend sitzen, stehen, fallweise gehen einsetzbar ist, kein exponiertes arbeiten, kein Publikumsverkehr, keine Nachtarbeit und nur fallweise Lärmexposition.
Des Weiteren wird im Gutachten ausgeführt, dass der Bf Unterstützung für Ämter, Behörden, Reinigung der Wohnung, teilweise Wäsche waschen sowie Einkäufe benötigt und insgesamt ein Pflegebedarf von 50 Stunden pro Monat festgestellt wird.

Der Bf verfügt über einen Behindertenpass von 50 % und erhält mobile Betreuung und Hilfe als Hauptleistung nach dem Oö. ChG im Ausmaß von einer Wochenstunde mit Selbstbehalt. Aufgabe der ihm zur Seite gestellten Fachsozialarbeiterin des V M GmbH ist dabei, den Bf aufgrund seiner Sturzgefährdung zu Arztterminen etc. zu begleiten und ihn bei der Haushalts- bzw. Lebensführung allgemein zu unterstützen. Sie unterstützte und begleitete ihn auch zu Beratungs- und Betreuungsterminen zur Förderung seiner Chancen am Arbeitsmarkt.

Da dem Bf die alleinige Durchführung der ihm von der Behörde aufgetragenen Bewerbungen nicht möglich war, musste er diese mit Unterstützung der Mitarbeiterin des V M GmbH durchführen. Für zusätzliche Stunden Betreuung durch den Verein standen dem Bf nicht genügend finanzielle Mittel zur Verfügung.

Der V M GmbH wandte sich daher in weiterer Folge ab 30. Juni 2023 in mehreren E-Mails an die Behörde, beschrieb dessen schwierige Situation und wies darauf hin, dass das AMS dem Bf mitgeteilt habe, dass er derzeit als nicht vermittelbar angesehen wird und daher eine Arbeitssuche vom Bf von ihm derzeit nicht verlangt wird.

Am 25. Juli 2023 wandte sich auch das AMS an die Behörde und teilte telefonisch mit, dass aufgrund der Klage des Bf gegen die Ablehnung auf Zuerkennung von Invaliditätspension durch die PVA keine Arbeitssuchnachweise vom Bf gefordert werden und sich das AMS eine Arbeitsaufnahme bei ihm auch schwierig vorstellt. Die Behörde verwies dazu auf das PVA Gutachten und gab an, dass das anderes gesehen werde.

In weiterer Folge setzte die belangte Behörde die dem Bf aufgetragenen Bewerbungen zunächst auf zwölf Bewerbungen pro Monat herab.

In einem E-Mail vom 18. August 2023 teilte der V M GmbH – unter Bezugnahme auf die Ausführungen im ärztlichen Gutachten vom 14. Juni 2023 Dr. W – der Behörde neuerlich mit, dass sich an den Umständen nichts geändert habe, der Bf in der Vorwoche aufgrund eines Sturzes ins Krankenhaus gebracht wurde und sich seine psychische Situation aufgrund des Bewerbungsstresses und der Anrufe und Absagen der Firmen verschlechtert habe. Nochmals wurde darauf hingewiesen, dass auch die Betreuerin des AMS dem Bf keine Stellen nennen konnte, auf die er sich bewerben und auf die sein Profil ansatzweise passen könnte. Eine Bewerbung ohne Unterstützung der Fachsozialarbeiterin durch den V M GmbH wäre dem Bf nicht möglich und würde dies dem Bf im Hinblick auf den Selbstbehalt für die ChG-Leistung viel Geld und dem Verein Arbeitszeit kosten. Es wäre wichtig, dass der Verein den Bf bei jenen Tätigkeiten unterstützt, die er wirklich benötigt, um seinen Gesundheitszustand zu erhalten und sich dieser nicht durch den Druck und Stress weiter verschlechtert.

Die belangte Behörde teilte daraufhin mit E-Mail vom 21. August 2023 mit, dass aufgrund der starken Beeinträchtigung des Bf ab sofort lediglich fünf Bewerbungsnachweise pro Monat erforderlich sind.

Da sich die Betreuerin des Bf im August auf Urlaub befand und auch kein anderes Personal des V M GmbH die Bewerbungsschreiben mit dem Bf verfassen konnte, übermittelte dieser erst am 12. September 2023 der belangten Behörde wieder Bewerbungen.

Dem Bf war aufgrund der geschilderten Umstände die Vorlage der von der Behörde geforderten Bewerbungen im August 2023 nicht möglich. Es kann nicht festgestellt werden, dass beim Bf eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft vorlag.

Mit Bescheid vom 23. November 2023, GZ: OLA2 / 3907 180269-1 04, wurde von der Pensionsversicherungsanstalt unter Bezugnahme auf den vor Gericht am 19. Oktober 2023 geschlossenen Vergleich der Anspruch auf Invaliditätspension des Bf ab 1. Oktober 2022 für die weitere Dauer der Invalidität anerkannt.

Seit 30. November 2023 wurde dem Bf mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz zu 3 P 82/23t für behördliche Angelegenheiten eine Erwachsenenvertreter zur Seite gestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, den von den Parteien vorgelegten Urkunden und Unterlagen, den Schilderungen der Betreuerin vom V M GmbH und

Vertrauensperson des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie den im Akt dokumentierten Kontakten zwischen der belangten Behörde und dem V M GmbH sowie dem AMS.

Zudem konnte sich die Verhandlungsleiterin im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst ein Bild vom Bf sowie dessen Allgemeinzustand machen. Bereits im allgemein medizinischen Gutachten betreffend die Erhöhung des Pflegegeldes vom 14. April 2023 wurde ausgeführt, dass der Bf bei allen Verrichtungen außer Haus die Begleitung einer Pflegeperson benötigt. Auch für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung war der Bf auf einen Rollator angewiesen, die Verhandlungsleiterin gelangte auch zur Überzeugung, dass die gesundheitliche Situation – wie von seinen Betreuungspersonen auch gegenüber der Behörde mehrfach geschildert – durch psychischen Druck und Stress stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Fachsozialarbeiterin beschrieb den Bf als sehr zurückgezogen lebend und konnte glaubwürdig darlegen, dass er sich sehr bemühte, den Aufträgen der belangten Behörde nachzukommen um entsprechende Bewerbungsschritte zu setzen. Dass von ihr die Lebenssituation objektiv und ohne Ausschmückungen geschildert wurde steht für das Landesverwaltungsgericht aufgrund des persönlichen Eindrucks, den sie in der mündlichen Verhandlung vermittelte, fest. Hinsichtlich des Bf selbst war erkennbar, dass er jedenfalls bereit gewesen ist, entsprechend den Vorgaben der Behörde einen Arbeitsplatz zu suchen, ihm dies aber aufgrund seiner persönlichen Situation nicht im geforderten Ausmaß möglich war.

Mit dem nunmehr dem Bf übermittelten Bescheid der PVA vom 23. November 2023 wurde zudem das Vorliegen einer Invalidität beginnend mit 1. Oktober 2022 ausgesprochen.

Im Ergebnis konnte daher nicht festgestellt werden, dass beim Bf eine mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft vorlag.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,

2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
[...]

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. In den in § 1 Oö. SOHAG angeführten Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe wird neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der beiden zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt. Mit dem in § 1 Z 5 Oö. SOHAG festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe ist daher bei arbeitsfähigen Personen gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG der Einsatz der Arbeitskraft. Nach § 12 Abs. 2 Oö. SOHAG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Leistung wie auch die Erteilung von Sanktionen gegenüber Leistungsbeziehern erfordert daher immer eine individuelle Beurteilung der jeweils vorliegenden Lebensumstände. Die im Gesetz in § 1 Oö. SOHAG definierten Aufgaben und Ziele richten sich insbesondere an die Vollziehung und sind zur Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe bzw. bei Entscheidungen im Ermessensbereich heranzuziehen.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid eine Sanktion gegenüber dem Bf ausgesprochen und die ihm zuerkannte Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 10 % für einen Monat gekürzt. Dabei hat sie dem Bf vorgeworfen, er habe sich nicht ausreichend bemüht und keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gezeigt, da er für August 2023 die von der Behörde geforderten fünf Bewerbungsschreiben nicht vorgelegt hat.

Voraussetzung für die Sanktion nach § 19 Oö. SOHAG ist, dass den Bezieher der Sozialhilfe ein Verschulden an der vorgeworfenen Pflichtverletzung trifft. Ein solches Verschulden wird bei einer individuellen Betrachtung der Situation – und dies ist der Maßstab im Sozialhilfegesetz – vom Landesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall nicht gesehen.
Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei erkennbar, dass der Bf sich sehr bemühte, den Anforderungen, die die Behörde im Zusammenhang mit dem Bezug der Sozialhilfe an ihn stellte, zu entsprechen. Er hat nicht nur an den ihm aufgetragenen Maßnahmen zur Verbesserung seiner Chancen am Arbeitsmarkt teilgenommen, sondern sich auch

regelmäßig auf mögliche Arbeitsstellen beworben. Der Behörde war aufgrund des E-Mail-Verkehrs bekannt, dass er bei diesen Bewerbungen auf die massive Unterstützung durch den V M GmbH angewiesen war. Der Verein hat in diesen E-Mails auch immer wieder auf die schwierige persönliche und gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers hingewiesen und auch darauf, dass eigentlich keine Ressourcen für die Unterstützung bei dieser Tätigkeit vorhanden sind. Auch das AMS hat in einem Telefonat am 25. Juli 2023 der Behörde mitgeteilt, dass es derzeit keine Arbeitsnachweise vom Bf fordert und sich das AMS eine Arbeitsaufnahme beim Beschwerdeführer schwierig vorstellt. Es ist aber offenbar nie zu einer ordentlichen Abklärung dieser Bedenken, was dem Bf wirklich noch zumutbar ist oder nicht, seitens der Behörde gekommen.

Während also nicht nur die ihn unterstützenden Fachsozialarbeiter, sondern auch die zuständigen Betreuer beim AMS im maßgeblichen Zeitraum keine Erfolgsaussichten für die Erlangung eines Arbeitsplatzes beim Bf gesehen haben – was offenbar auch auf den persönlichen Eindruck, den sie sich vom Bf und dessen Lebenssituation gemachten haben, zurückzuführen ist – blieb die Behörde weiter auf dem Standpunkt, dass eine grundsätzliche Arbeitsfähigkeit beim Bf vorliegt und ihm Bewerbungen zumutbar sind. Dies, obwohl sowohl das AMS als auch die ihn im Alltag betreuenden Vertreterinnen des Vereines Miteinander GmbH der Behörde nachvollziehbar ihre maßgeblichen Bedenken geschildert haben. Dass diese Bedenken begründet und zutreffend waren, kann auch aus dem Umstand geschlossen werden, dass dem Bf nunmehr bereits ab Oktober 2022 ein Anspruch auf Invaliditätspension zuerkannt wurde und damit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Arbeitsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt nicht (mehr) vorlag. Es ist daher umso erstaunlicher, dass die Behörde auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und nachdem sie sich letztlich doch noch in der mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck vom Bf und der zugrundeliegenden Sachlage machen konnte, weiter vom Vorliegen einer Arbeitsfähigkeit des Bf und von einem Fehlverhalten ausgeht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedoch von der konkret anzuwendenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung auszugehen (vgl. VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074 u.a.).

Da somit die Voraussetzungen für eine Sanktion nach § 19 Oö. SOHAG nicht vorlagen war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Kürzungsbescheid ersatzlos zu beheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer nach den konkreten Verhältnissen, beispielsweise anhand der Berufsausbildung und -erfahrung sowie anhand des Gesundheitszustandes, des Alters etc. in Summe gemessen am konkreten Einzelfall zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny